

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 310/08 B

L 9 U 145/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 216/00 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Verw.-Direktor Dieter Böttger
beim Gesamtverband der landwirtschaft-
lichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

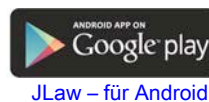
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Oktober 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Zulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger hat einen der in § 160 Abs 2 SGG bezeichneten Zulassungsgründe nicht ausdrücklich bezeichnet.
- 3 Soweit sich aus seinem Vorbringen ergeben könnte, er rüge eine Verletzung seines Eigentumsgrundrechts aus Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG), da die Beitragserhebung durch die Beklagte für seinen Forstbetrieb existenzgefährdende Wirkung habe, legt er den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dar (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für die Grundsatzrevision ist nur genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zum einen wird schon nicht deutlich, dass die aufgeworfene Frage von allgemeiner Bedeutung ist, dh eine spätere Entscheidung des Revisionsgerichts über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukäme. Hierfür würde es nicht genügen, dass die Beitragserhebung nur im Einzelfall des Klägers - zB wegen Besonderheiten der Betriebsstruktur - existenzgefährdende Folgen haben könnte.
- 6 Darüber hinaus genügt es für die Darlegung des konfiskatorischen Charakters einer öffentlich-rechtlichen Abgabe (vgl hierzu BVerfGE 81, 108, 121) nicht, dass behauptet wird, ein Forstbetrieb in der Größenordnung desjenigen des Klägers sei durch Auferlegung von Beiträgen in Höhe von 330,00 Euro jährlich in seiner Existenz gefährdet. Zur Substantiierung dieser Behauptung hätte es näherer Darlegung bedürft, aus welchen Gründen der Kläger nicht in der Lage sein könnte, zumindest diesen Beitrag aus seinem Forstunternehmen zu erwirtschaften



(zu Art 14 Abs 1 bei Auferlegung öffentlich-rechtlicher Abgaben vgl auch BSG vom 29.5.2008
- B 11a AL 61/06 R, zur Veröffentlichung in SozR und BSGE vorgesehen).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 8 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs 1, § 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz. Da der Kläger die dauerhafte Befreiung von Beiträgen erstrebt und eine Existenzgefährdung seines Betriebs behauptet, erscheint die Festsetzung des Streitwerts auf die Höhe des streitigen Beitrags den vom Kläger verfolgten Interessen nicht angemessen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)